

**Dokumentation und Feststellung über eine
standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG**

Bauherr: Gemeinde Aichhalden, Reißerweg 3, 78733 Aichhalden
Baugrundstück: Aichhalden, Loch
Gemarkung: Aichhalden
Flurstück-Nr.: 1932/1
Entwurfsverfasser: iat, 70499 Stuttgart
Wasserrechtsverfahren: Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Aichhalden

Die Gemeinde Aichhalden hat mit Schreiben vom 12.07.2024 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Aichhalden in den Aichhalder Grundbach beantragt.

Die Kläranlage besteht aus einem Regenüberlaufbecken, einem Regenklärbecken, der mechanischen Reinigung, zwei Belebungsbecken, einer gezielten Phosphorelimination, einem Nachklärbecken, einem Voreindicker und zwei Schlammstapelbehältern. Das gereinigte Abwasser wird nach der Behandlung in den Aichhalder Grundbach eingeleitet.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 08.09.2017 ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Abs. 2 und der

Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m³ bis weniger als 900 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), eine

standortbezogene Vorprüfung

durchzuführen.

Dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung durch die Behörde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen,

Postanschrift

Landratsamt Rottweil
Postfach 14 62
78614 Rottweil
Fon: 0741/244-0
Fax: 0741/244-208

 Bushaltestelle Landratsamt

Kreisbauamt

Steig 27
78628 Rottweil
(Besucheradresse)
info@landkreis-rottweil.de
www.landkreis-rottweil.de

Öffnungszeiten

Landratsamt
Mo. - Di. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

Kfz-Zulassung

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil
IBAN DE03 6425 0040 0000 1000 41
BIC: SOLADES1RWL
Volksbank Rottweil
IBAN: DE33 6429 0120 0015 0000 01
BIC: [GENODES1VRW](https://www.gbnodes1vrw.de)

ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen hingegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Kommt die Behörde zur Einschätzung, dass solche Umwelteinwirkungen vorliegen, besteht eine UVP-Pflicht.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Den Antragsunterlagen ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung beigefügt, in welcher in ausreichender Tiefe auf die zu prüfenden Schutzkriterien eingegangen wird. Auf diese Unterlagen (Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Büro iat – Ingenieurberatung GmbH, Stuttgart) wird insoweit verwiesen.

Stufe 1:

Durch das Vorhaben sind folgende Schutzkriterien / Schutzgebiete betroffen (vgl. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG):

- | | |
|---|-------------------------------------|
| Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs.1 Nr. 8 BNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> |
| - Schiltach und Kaltbrunner Tal (FFH-Gebiet Nummer 7716341) | |
| Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG | <input type="checkbox"/> |
| Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG | <input type="checkbox"/> |
| Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG | <input type="checkbox"/> |
| Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG | <input type="checkbox"/> |
| Geschützte Landschaftsbestandteile , einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG | <input type="checkbox"/> |
| Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> |
| - Nasswiese bei Kläranlage Loch (Nummer 177163250538) | |
| - Naturnahe Abschnitte des Aichhalder Grundbaches (Nummer 177163250537) | |
| - Aichhalder Grundbach SW Aichhalden (Nummer 177163250276) | |
| - Bachbegleitende Auwaldstreifen bei Loch (Nummer 177163250532) | |
| - Feuchtigkeitskomplex westl. Wannenthalde (Nummer 177163250534) | |
| - Feldgehölze bei Loch (Nummer 177163250533) | |
| - Biotopkomplex II bei Loch (Nummer 177163250544) | |
| - Sickerquelle bei Loch (Nummer 177163250551) | |

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG

- WSG Aichhalden (Nummer 325020)
- WSG Schramberg (Nummer 325046)
- WSG Eberbachgruppe (Nummer 325030)
- WSG Schiltach (Nummer 325018)
- WSG Rötenberg (Nummer 325015)
- WSG Winzeln (Nummer 325014)

Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG**Risikogebiete** nach § 73 Abs. 1 WHG**Überschwemmungsgebiete** nach § 76 WHG

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften **festgelegten Umweltqualitätsnormen** bereits überschritten sind



Gebiete mit **hoher Bevölkerungsdichte** entspr. ROG



Amtlich verzeichnete **Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler** oder als **archäologisch bedeutende Landschaft** eingestuft



Die Kläranlage befindet sich zudem im Naturpark „Schwarzwald Mitte/ Nord“.

Stufe 2:

Gegenständlich liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, sodass behördlicherseits auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen ist, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung wurden folgende Fachbehörden um Stellungnahme und Einschätzung gebeten:

- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33, Fischereibehörde
- Landratsamt Rottweil, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Rottweil, Gewerbeaufsicht
- Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt (Fachtechnik)

Die Genehmigungsbehörde kommt nach der Prüfung auf der zweiten Stufe zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Es sind keine Maßnahmen vorgesehen, die eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder Bodennutzung notwendig machen. Der bauliche Bestand der Kläranlage bleibt unverändert. Zusätzliche Auswirkungen auf die benachbarten Biotope sind nicht zu erwarten
- Die ggf. betroffenen Schutzgebiete werden vom zukünftigen Betrieb der Kläranlage nicht mehr beeinflusst, als dies bislang der Fall ist.
- Die Auswertung der letztjährigen Betriebsdaten hat ergeben, dass die Ablaufwerte der entsprechenden Parameter sehr gut sind. Es kam zu keinen Überschreitungen der Grenze, sodass der Vorfluter mit geringen Restfrachten beaufschlagt wird. Die Gewässergüte wird durch die Einleitung gering beeinträchtigt.
- Auswirkungen auf die benachbarten Wasserschutzgebiete sind nach Prüfung des Umweltschutzamtes nicht zu besorgen.

Fazit:

Für das vorliegende Vorhaben wurde am 27.08.2024 eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Es wird gemäß § 7 Abs. 2, 6 und 7 UVPG festgestellt, dass für den Weiterbetrieb der Kläranlage Aichhalden keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für einen Monat auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil bekannt gegeben. Des Weiteren wird diese Feststellung im UVP-Portal (www.uvp-portal.de) eingestellt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Rottweil, den 27.08.2024

Landratsamt Rottweil

– Umweltschutzamt –